



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0097

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.10.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0015

Anlage/n:

0097 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 29.10.2020
FDP Ratsgruppe

Im Rat der
Stadt Leverkusen

Dr. Monika Ballin-Meyer Ahrens
Friedrich Busch

Geschäftsführerin
Agnes Pötz

Dönhoffstr. 99
51373 Leverkusen

Tel: 0214 - 2027439
Fax: 0214 - 206 1235

FDP-Ratsgruppe@gmx.de

Geschäftszeiten:
Mo. Bis Fr. 9:00 – 13.00 Uhr

**Änderungsantrag zur Vorlage 2020/0015
Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die FDP-Ratsgruppe bittet Sie, folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung des Rates am 2.11.2020 zu setzen:

1. **Der Vorschlag, in §9, statt der Bezeichnung Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister einzuführen, wird abgelehnt.**
2. **Der Vorschlag, künftig auch Fraktionsvorsitzenden in den Bezirken eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren, wird abgelehnt.**

Begründung:

Ad 1: Bisher wurden die Vorsitzenden in den Bezirksvertretungen als Bezirksvorsteher bezeichnet. Die Bezeichnung Bürgermeister war ausschließlich den vom Rat gewählten ehrenamtlichen Bürgermeistern vorbehalten. Mit der hier vorgeschlagenen neuen Regelung hätte Leverkusen entweder 5 (bei 2 stellvertretenden Bürgermeistern) oder sogar 6 (bei 3 stellvertretenden Bürgermeistern) Amtsträger, die die Bezeichnung Bürgermeister tragen. Das ist nicht nur eine

übermäßige Inflation dieser Amtsbezeichnung, sondern führt auch zu Verwirrung bei der Bevölkerung. Deshalb ist in den Bezirken die Bezeichnung Bezirksvorsteher beizubehalten.

Ad 2: Die Ausführungen der GO NRW zum § 11 der Hauptsatzung ist eine Kann-Bestimmung. Aus wirtschaftlichen Erwägungen, da diese zusätzlichen Aufwendungen aus Steuermitteln bezahlt werden, soll auf die Anwendung dieser Kann-Bestimmung unbedingt verzichtet werden. Gerade in den derzeit wirtschaftlich schweren Zeiten haben wir als Politiker eine Vorbildfunktion. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern daher nicht vermittelbar, warum die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirken diese Funktion nicht weiterhin ohne zusätzliche Vergütung ausüben sollen, denn auch der Aufgabenbereich ist nicht gewachsen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
FDP-Ratsgruppe
ab 1.11.2020 FDP-Fraktion